

Alt

Neu

ABFALLWIRTSCHAFTSSATZUNG		ABFALLWIRTSCHAFTSSATZUNG	
I	Allgemeine Bestimmungen	I	Allgemeine Bestimmungen
	§ 1 Ziel und Umfang der Abfallwirtschaft		§ 1 Ziel und Umfang der Abfallwirtschaft
	§ 2 Vermeidung und Verminderung von Abfällen		§ 2 Vermeidung und Verminderung von Abfällen
	§ 3 Aufgabe		§ 3 Aufgabe
	§ 4 Ausschluss von der Entsorgung		§ 4 Ausschluss von der Entsorgung
	§ 5 Benutzungsrecht		§ 5 Benutzungsrecht
	§ 6 Benutzungszwang		§ 6 Benutzungszwang
	§ 7 Meldepflicht		§ 7 Meldepflicht
	§ 8 Durchsuchung / Fundsachen		§ 8 Durchsuchung / Fundsachen
	§ 9 Allgemeine Pflichten		§ 9 Allgemeine Pflichten
	§ 10 Unterbrechung der Abfallentsorgung		§ 10 Unterbrechung der Abfallentsorgung
II	Durchführung der Abfallentsorgung	II	Durchführung der Abfallentsorgung
	§ 11 Entsorgungsanlagen des Landkreises		§ 11 Entsorgungsanlagen des Landkreises
	§ 12 Abfallberatung		§ 12 Abfallberatung
	§ 13 Verpackungsverordnung		§ 13 Einsammeltermine / Öffnungszeiten
	§ 14 Einsammeltermine / Öffnungszeiten		§ 14 Einsammelsysteme
	§ 15 Einsammelsysteme		§ 15 Sammlung von Kleinmengen gefährlicher Abfälle
	§ 16 Sonderabfall-Kleinmengensammlung		§ 16 Alttextilien
	§ 17 Altmedikamente und Quecksilberthermometer		§ 17 KFZ-Reifen
	§ 18 entfällt		§ 18 Gartenabfälle
	§ 19 PKW-Reifen		§ 19 Altglas
	§ 20 Gartenabfälle		§ 20 Bauabfälle und Baustellenabfälle
	§ 21 Altglas		§ 21 Asbestabfälle
	§ 22 Bauabfälle / Baustellenabfälle		

Alt

Neu

§ 23	entfällt	§ 22	Holzabfälle
§ 24	Asbestabfälle	§ 23	Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle
§ 25	Holzabfälle	§ 24	Klärschlämme
§ 26	Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle	§ 25	Elektro- und Elektronikgeräte
§ 27	Klärschlämme		
§ 28	Elektro- und Elektronikgeräte		
III	Regelungen für den Untertaunus	III	Regelungen für den Untertaunus
§ 29	Bioabfall	§ 26	Anschluss- und Benutzungszwang
§ 30	Altpapier	§ 27	Behälterausstattung
§ 31	Altmetall	§ 28	Benutzung der Abfallbehälter
§ 32	Restabfälle	§ 29	Restabfälle
§ 33	Behälterausstattung	§ 30	Bioabfall
§ 34	Benutzung der Abfallbehälter	§ 31	Altpapier
§ 35	Sperrmüll	§ 32	Sperrmüll
§ 36	Anschluss- und Benutzungszwang		
IV	Regelungen für den Kreisteil Rheingau	IV	Regelungen für den Kreisteil Rheingau
§ 37	Aufgaben	§ 33	Aufgaben
§ 38	Verwertungsverpflichtung	§ 34	Verwertungsverpflichtung
V	Schlussbestimmungen	V	Schlussbestimmungen
§ 39	Gebühren	§ 35	Gebühren
§ 40	Rechtsbehelfe / Zwangsmittel	§ 36	Rechtsbehelfe / Zwangsmittel
§ 41	Ordnungswidrigkeiten	§ 37	Ordnungswidrigkeiten
§ 42	Inkrafttreten	§ 38	Inkrafttreten

Alt

Neu

Abfallwirtschaftssatzung (Satzung über die Abfallentsorgung im Rheingau-Taunus-Kreis) vom 22.12.1994 in der Fassung vom 18.12.2006	Abfallwirtschaftssatzung (Satzung über die Abfallentsorgung im Rheingau-Taunus-Kreis) vom xx.XX.2016
Gesetzliche Grundlagen: §§ 5, 16, 17, 30 und 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 183), § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S.2705), zuletzt geändert durch Art. 68 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 16. März 2005 (BGBl. I S. 762), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1619), §§ 4 und 7 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) vom 23. Mai 1997 (GVBl. I S. 173) in der Fassung vom 20. Juli 2004 (GVBl. I S. 252), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2005 (GVBl. I S. 769), §§ 1 bis 5a des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Art. 7b des Gesetzes vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackVO) in der Fassung vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Dezember 2005 (BGBl. 2006 I S. 2).	Aufgrund von §§ 5, 16, 17, 30 und 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 01. April 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618), § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 4.4.2016 (BGBl. I S 569), des Gesetzes über das Inverkehrbringen , die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S.1739), zuletzt geändert durch Art. 2 und 3 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S.1739), § 1 und 4 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 6. März 2013 (GVBl. I S. 80), geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GVBl. I S. 636), §§ 1 bis 6a, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S.134), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackVO) in der Fassung vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379), zuletzt geändert durch Art. 1 der Änderungsverordnung vom 17.07.2014 (BGBl. I S. 1061) hat der Kreistag des Rheingau-Taunus-Kreises am xx.xx. 2016 folgende Satzung beschlossen:

Alt

Neu

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziel und Umfang der Abfallwirtschaft

Ziele der Abfallwirtschaft sind

1. Maßnahmen zur Abfallvermeidung und zur Wiederverwertung zu ergreifen und soweit wie möglich zu fördern,
2. die Menge der Abfälle und ihre Schadstoffe so gering wie möglich zu halten und so weit als möglich zu verwerten,
3. eine umfassende Beratung der Bürger/innen und Gewerbetreibenden über die Möglichkeiten der Vermeidung und Verminderung von Abfällen anzubieten,
4. der Vorrang der Eigenkompostierung vor allen anderen Verwertungsmaßnahmen.

§ 2 Vermeidung und Verminderung von Abfällen

Wer Einrichtungen der Abfallwirtschaft benutzt, muss die Menge der Abfälle so gering halten, wie es den Umständen nach möglich und zumutbar ist.

Dieses Gebot der Abfallminimierung und -vermeidung umfasst insbesondere:

- a) die Pflicht zur Getrennsammlung, gemäß den §§ 16, 17, 18, 20, 21, 24, 25, 30 und 31 dieser Satzung;
- b) die Pflicht der Ämter und Betriebe des Rheingau-Taunus-Kreises ihr Beschaffungswesen so auszurichten, dass die Entstehung von Abfall vermieden und die Wiederverwendung von Wertstoffen gefördert wird;
- c) die Verwendung von wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen für Speisen und Getränke bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken, Einrichtungen oder öffentlichen Verkehrsflächen des Landkreises durchgeführt werden.

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziel und Umfang der Abfallwirtschaft

Ziele der Abfallwirtschaft sind

1. Maßnahmen zur Abfallvermeidung, zur Vorbereitung der Wiederverwendung, Recycling und zur Wiederverwertung zu ergreifen und soweit wie möglich zu fördern,
2. die Menge der Abfälle und ihre Schadstoffe so gering wie möglich zu halten und so weit als möglich zu verwerten,
3. eine umfassende Beratung der Bürgerinnen und Bürger und Gewerbetreibenden über die Möglichkeiten der Vermeidung und Wiederverwendung sowie Recycling von Abfällen anzubieten,
4. der Vorrang der Eigenkompostierung vor allen anderen Verwertungsmaßnahmen.
5. Beseitigung der Abfälle.

§ 2 Vermeidung und Verminderung und Getrennsammlung von Abfällen

- (1) Wer Einrichtungen der Abfallwirtschaft benutzt, muss die Menge der Abfälle so gering halten, wie es den Umständen nach möglich und zumutbar ist.

- (2) Dieses Gebot der Abfallminimierung und -vermeidung umfasst insbesondere:

1. die Pflicht der Ämter und Betriebe des Rheingau-Taunus-Kreises ihr Beschaffungswesen so auszurichten, dass die Entstehung von Abfall vermieden und die Wiederverwendung von Wertstoffen gefördert wird,
2. die Verwendung von wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen für Speisen und Getränke bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken, Einrichtungen oder öffentlichen Verkehrsflächen des Landkreises durchgeführt werden,
3. Maßnahmen zur Abfallvermeidung gemäß § 3 Abs. 20 KrWG.

Alt

§ 3 Aufgabe

- (1) Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung in seinem Gebiet nach Maßgabe des KrW-/AbfG, des HAKA und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abfallentsorgung des Landkreises umfasst das Gewinnen von Stoffen oder Energie aus Abfällen (Abfallverwertung) und das Ablagern von Abfällen sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Beförderns und Behandelns einschließlich der Einsammlung und Beförderung von Sonderabfall-Kleinmengen im Sinne des § 3 HAKA. Der Landkreis kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben Dritter bedienen.
- (3) Das Einsammeln und Befördern der Abfälle wird von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden im Kreisteil Rheingau nach der vom Abfallverband Rheingau (AVR) erlassenen Satzung über die Abfallentsorgung vorgenommen, soweit in §§ 16, 17, 18, 19, 20 und 25 keine andere Regelung getroffen ist.
- (4) Nach § 7 HAKA ist dem AVR die Zuständigkeit des Beförderns von Abfällen gemäß Abs. 3 übertragen.
- (5) Der AVR soll die von ihm durchgeführte Einsammlung und Beförderung oder die zwischen ihm und Dritten abzuschließenden Verträge über die Einsammlung und Beförderung mit dem Landkreis abstimmen.
- (6) In dem Gebiet der Städte und Gemeinden Aarbergen, Bad Schwalbach, Heidenrod, Hohenstein, Hünstetten, Idstein, Niedernhausen, Schlangenbad, Taunusstein und Waldems (Kreisteil Untertaunus), mit denen eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einsammlung besteht, erfüllt der Landkreis die Verpflichtung dieser Gemeinden im Rahmen öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen. Der Landkreis kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben Dritter bedienen.
- (7) Unberührt von der Regelung gemäß Abs. 6 verbleibt es bei der Einsammlungspflicht der Städte und Gemeinden für von unbekannten

Neu

§ 3 Aufgabe

- (3) Abfälle gemäß den §§ 15 bis 22, 25, 30 bis 31 und 33 dieser Satzung sind getrennt zu sammeln.

- (1) Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung in seinem Gebiet nach Maßgabe des KrWG, des HAKrWG und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Er führt die Abfallwirtschaft des Rheingau-Taunus-Kreises als Eigenbetrieb. Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Rheingau-Taunus-Kreis“ abgekürzt EAW.
- (2) Die Abfallentsorgung des Landkreises umfasst die Zuführung von Abfall einem sinnvollen Zweck, indem sie entweder andere Materialien ersetzen, die sonst zur Erfüllung einer bestimmten Funktion verwendet worden wären, oder indem Abfälle so vorbereitet werden, dass sie diese Funktion erfüllen (Abfallverwertung) und die Beseitigung von Abfällen sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Beförderns und Behandelns einschließlich der Einsammlung und Beförderung von gefährlichen Kleinmengen im Sinne des § 1 Abs.3 HAKrWG. Der Landkreis kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben Dritter bedienen
- (3) Das Einsammeln und Befördern der Abfälle wird von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden im Kreisteil Rheingau Eltville, Geisenheim, Kiedrich, Lorch, Oestrich-Winkel und Rüdesheim nach der vom Abfallverband Rheingau (AVR) erlassenen Satzung über die Abfallentsorgung vorgenommen, soweit in §§ 15 bis 22 und 25, 30 bis 31 und 33 keine andere Regelung getroffen ist.
- (4) Nach § 4 HAKrWG ist dem AVR die Zuständigkeit des Beförderns von Abfällen gemäß Abs. 3 übertragen.
- (5) Der AVR soll die von ihm durchgeführte Einsammlung und Beförderung oder die zwischen ihm und Dritten abzuschließenden Verträge über die Einsammlung und Beförderung mit dem Landkreis abstimmen.
- (6) In dem Gebiet der kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Kreisteil Untertaunus Aarbergen, Bad Schwalbach, Heidenrod, Hohenstein, Hünstetten, Idstein, Niedernhausen, Schlangenbad, Taunusstein und Waldems, mit denen eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die

Alt

Verursachern widerrechtlich abgelagerte Abfälle gemäß § 5 HAKA.

§ 4 Ausschluss von der Entsorgung

- (1) Der Abfallentsorgung unterliegen alle Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossen sind.
- (2) Von der Entsorgung ausgeschlossen sind:
 - (a) Abfälle aus Industrie, Gewerbe- und Dienstleistungsbereichen gemäß § 41 KrW-/AbfG und der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 15.7.2006 (BGBl. I S. 1619),
 - (b) Klärschlämme und ähnliche Abfälle, soweit sie nicht wenigstens 45 % Trockensubstanz enthalten,
 - (c) Transport-, Um- und Verkaufsverpackungen gemäß der VerpackVO
 - (d) Kfz-Wracks, Kfz-Teile und Kfz-Altreifen, soweit sie nicht gemäß § 19 eingesammelt werden,
 - (e) Asbestabfälle größer 0,5 m³.
- (3) Vom Einsammeln und Befördern sind alle Abfälle aus Industrie, Gewerbe und Dienstleistungsbereichen ausgeschlossen, soweit diese nicht in den bereitgestellten Abfallbehältern und durch die Abfuhr sperrigen Abfalls eingesammelt werden können. Dies gilt nicht für die Sonderabfallkleinmengen gemäß § 16.
Des Weiteren sind ausgeschlossen:
 - unbelasteter Erdaushub und unbelasteter Bauschutt
 - belasteter Erdaushub und belasteter Bauschutt
 - Baustellenabfälle
 - Asbestabfälle
 - Friedhofsabfälle
 - Klärschlämme, Rechen- und Sandfanggut, Absetz- und Sinkkastenschlamm
 - Schlacken

Neu

Einsammlung besteht, erfüllt der Landkreis die Verpflichtung dieser Gemeinden im Rahmen öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen. Der Landkreis kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben Dritter bedienen.

- (7) Unberührt von der Regelung gemäß Abs. 6 verbleibt es bei der Einsammlungspflicht der Städte und Gemeinden für von unbekannten Verursachern widerrechtlich abgelagerte Abfälle gemäß § 2 HAKrWG.

§ 4 Ausschluss von der Entsorgung

- (1) Der Abfallentsorgung unterliegen alle Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossen sind.
- (2) Von der Entsorgung ausgeschlossen sind:
 1. Abfälle aus Industrie, Gewerbe- und Dienstleistungsbereichen gemäß § 48 KrWG und der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 22 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist,
 2. Klärschlämme und ähnliche Abfälle, soweit sie nicht wenigstens 45 % Trockensubstanz enthalten,
 3. Kfz-Wracks, Kfz-Teile und Kfz-Reifen, soweit sie nicht gemäß § 17 eingesammelt werden,
 4. Asbestabfälle größer 0,5 m³.
- (3) Vom Einsammeln und Befördern sind alle Abfälle aus Industrie, Gewerbe und Dienstleistungsbereichen ausgeschlossen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können. Dies gilt nicht für die Kleinmengen gefährlicher Abfälle gemäß § 15.
Des Weiteren sind ausgeschlossen: unbelasteter Erdaushub und Bauschutt, belasteter Erdaushub und Bauschutt, Baustellenabfälle, Asbestabfälle, Friedhofsabfälle, Klärschlämme, Rechen- und Sandfanggut, Absetz- und Sinkkastenschlamm, Schlacken, produktionsspezifische Abfälle.
- (4) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Behältern oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden, bleiben von der

Alt

▪ produktionsspezifische Abfälle

- (4) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Behältern oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden, bleiben von der Einsammlung ausge-schlossen.
- (5) Über Abs. 2, 3 und 4 hinaus kann der Landkreis im Einzelfall mit Zustimmung der zuständigen Behörde Abfälle von der Entsorgung insgesamt oder von einzelnen Teilleistungen ausschließen, wenn diese nach ihrer Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen oder nach ihrer Art auf den zugelassenen Entsorgungsanlagen entsorgt werden können.
- (6) Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, ist der Besitzer nach den Vorschriften des KrW-/AbfG und des HAKA zur Entsorgung dieser Abfälle verpflichtet.
- (7) Bestehen im Einzelfall Zweifel darüber, ob es sich bei Einzelstoffen um Abfall im Sinne dieser Satzung handelt, so entscheidet hierüber, gegebenenfalls nach Vorlage von Analysen oder dergleichen, der Landkreis. Die Kosten notwendiger Untersuchungen sind vom Abfallbesitzer zu tragen.
- (8) Es ist nicht gestattet, Abfälle, die nicht im Landkreis angefallen sind, den vom Landkreis betriebenen Abfallentsorgungsanlagen zuzuführen. Gesonderte Vereinbarungen bleiben unberührt.

§ 5 Benutzungsrecht

- (1) Zur Benutzung der vom Landkreis vorgehaltenen Abfallentsorgungseinrich-tungen sind der AVR sowie der Landkreis selbst berechtigt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Der Erzeuger/Besitzer, dessen Abfälle gemäß § 4 Abs. 3 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, hat nach Maßgabe dieser Satzung das Recht, diese bei ihm anfallenden Abfälle den Entsorgungsanlagen des Landkreises zuzuführen.

Neu

Einsammlung ausgeschlossen.

- (5) Über Abs. 2, 3 und 4 hinaus kann der Landkreis im Einzelfall mit Zustimmung der zuständigen Behörde Abfälle von der Entsorgung insgesamt oder von einzelnen Teilleistungen ausschließen, wenn diese nach ihrer Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen oder nach ihrer Art auf den zugelassenen Entsorgungsanlagen entsorgt werden können. Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, ist der Erzeuger und Besitzer nach den Vorschriften des § 3 Abs. 8 und 9 KrWG zur Entsorgung dieser Abfälle verpflichtet.
Bestehen im Einzelfall Zweifel darüber, ob es sich bei Einzelstoffen um Abfall im Sinne dieser Satzung handelt, so entscheidet hierüber, gegebenenfalls nach Vorlage von Analysen oder dergleichen, der Landkreis. Die Kosten notwendiger Untersuchungen sind vom Erzeuger und Besitzer zu tragen.
- (6) Es ist nicht gestattet, Abfälle, die nicht im Landkreis angefallen sind, den vom Landkreis betriebenen Abfallentsorgungsanlagen zuzuführen. Gesonderte Vereinbarungen bleiben unberührt.
- (7) Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmeverpflichtung unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmeverrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen der Landkreis nicht durch Erfassung als ihm übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt, sind von der Einsammlung ausgeschlossen

§ 5 Benutzungsrecht

- (1) Zur Benutzung der vom Landkreis vorgehaltenen Abfallentsorgungseinrichtungen sind der AVR sowie der Landkreis selbst berechtigt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Der Erzeuger oder Besitzer, dessen Abfälle gemäß § 4 Abs. 3 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, hat nach Maßgabe dieser Satzung das Recht, diese bei ihm anfallenden Abfälle den Entsorgungsanlagen des Landkreises zuzuführen.

§ 6 Benutzungszwang

Alt

§ 6 Benutzungszwang

- (1) An die Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises ist der AVR mit den von ihm in seinem Gebiet eingesammelten Abfällen angeschlossen. Eine Befreiung vom Benutzungszwang ist nicht möglich.
- (2) Der Erzeuger/Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis gemäß § 4 Abs. 3 oder den AVR ausgeschlossen sind, ist verpflichtet, die bei ihm anfallenden Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises zu befördern oder befördern zu lassen, soweit der Landkreis diese Abfälle nicht von der Entsorgung ausgeschlossen hat.
- (3) Der Erzeuger/Abfallbesitzer muss sich für die Einsammlung und Beförderung von Abfällen zu der vom Landkreis benannten Entsorgungsanlage eines zugelassenen Unternehmens bedienen.

§ 7 Meldepflicht

- (1) Die kreisangehörigen Gemeinden und der AVR haben dem Landkreis jede wesentliche Änderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge unverzüglich zu melden sowie alle für die Abfallentsorgung und Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Insbesondere haben sie den Landkreis frühzeitig über beabsichtigte Maßnahmen zu unterrichten, die zu wesentlichen Änderungen der Abfallmenge führen können.
- (2) Das Gleiche gilt für den Erzeuger/Besitzer von Abfällen, sofern dieser nach § 6 Abs. 2 seine Abfälle unmittelbar dem Landkreis zu überlassen hat.

§ 8 Durchsuchung / Fundsachen

Der Landkreis ist nicht verpflichtet im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Unbefugten ist es nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die angefallenen Abfälle werden mit Besitzerlangung Eigentum des Landkreises.

Neu

- (1) An die Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises ist der AVR mit den von ihm in seinem Gebiet eingesammelten Abfällen angeschlossen. Eine Befreiung vom Benutzungszwang ist nicht möglich.
- (2) Der Erzeuger oder Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis gemäß § 4 Abs. 3 oder den AVR ausgeschlossen sind, ist verpflichtet, die bei ihm anfallenden Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises zu befördern oder befördern zu lassen, soweit der Landkreis diese Abfälle nicht von der Entsorgung ausgeschlossen hat.
- (3) Der Erzeuger oder Besitzer muss sich für die Einsammlung und Beförderung von Abfällen zu der vom Landkreis benannten Entsorgungsanlage eines vom Landkreis zugelassenen Transportunternehmens bedienen.

§ 7 Meldepflicht

- (1) Die kreisangehörigen Gemeinden und der AVR haben dem Landkreis jede wesentliche Änderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge unverzüglich zu melden sowie alle für die Abfallentsorgung und Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Insbesondere haben sie den Landkreis frühzeitig über beabsichtigte Maßnahmen zu unterrichten, die zu wesentlichen Änderungen der Abfallmenge führen können.
- (2) Das Gleiche gilt für den Erzeuger oder Besitzer von Abfällen, sofern diese nach § 6 Abs. 2 seine Abfälle unmittelbar dem Landkreis zu überlassen hat.

§ 8 Durchsuchung / Fundsachen

Der Landkreis ist nicht verpflichtet im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Es ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, insbesondere bei persönlichen Papieren und Datenträgern übernimmt der Landkreis keine Verantwortung. Die angefallenen Abfälle werden mit Besitzerlangung

Alt

Neu

§ 9 Allgemeine Pflichten

- (1) Den Beauftragten des Landkreises ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, nach Voranmeldung ungehindert Zutritt zu den Grundstücken und zu den Gebäuden, die nicht unter den Schutz des Artikels 13 GG fallen, zu gewähren, auf oder in denen Abfälle anfallen. Sie haben sich durch einen vom Landkreis ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (2) Verunreinigungen durch Abfallbehälter, Abfallsäcke, bereitgestellten Sperrmüll oder sonstige Verunreinigungen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung, hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete zu beseitigen.
- (3) Für verwertbare Stoffe, soweit sie nicht im Rahmen der §§ 13,16 – 21 den vorgehaltenen Sammelsystemen zuzuführen sind, sind Verwertungswege außerhalb der öffentlichen Entsorgung zu nutzen. Sofern eine sachgerechte Beratung durch andere Stellen oder private Beratungsunternehmen nicht gewährleistet ist, berät der Landkreis im Einzelfall über Verwertungs-möglichkeiten.

§ 10 Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Der Landkreis sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen, die erforderlichenfalls durch öffentliche Bekanntmachung den Betroffenen mitgeteilt werden können.
- (2) Aus Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen bei der Abfallent-sorgung, insbesondere infolge innerbetrieblicher Störungen oder Streik oder aus Gründen, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, kann kein Anspruch auf Gebührenerlass, -ermäßigung oder Schadensersatz hergeleitet werden. Ist die Abfallentsorgung aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird sie so bald als möglich nachgeholt.

Eigentum des Landkreises.

§ 9 Allgemeine Pflichten

- (1) Den Beauftragten des Landkreises ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, nach Voranmeldung ungehindert Zutritt zu den Grundstücken und zu den Gebäuden, die nicht unter den Schutz des Artikels 13 GG fallen, zu gewähren, auf oder in denen Abfälle anfallen. Sie haben sich durch einen vom Landkreis ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (2) Verunreinigungen durch Abfallbehälter, Abfallsäcke, bereitgestellten Sperrmüll oder sonstige Verunreinigungen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung, hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete zu beseitigen.
- (3) Für verwertbare Stoffe, soweit sie nicht im Rahmen der §§ 15 bis 22 und 30, 31 und 33 den vorgehaltenen Sammelsystemen zuzuführen sind, sind Verwertungswege außerhalb der öffentlichen Entsorgung zu nutzen. Sofern eine sachgerechte Beratung durch andere Stellen oder private Beratungsunternehmen nicht gewährleistet ist, berät der Landkreis im Einzelfall über Verwertungsmöglichkeiten.

§ 10 Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Der Landkreis sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen, die den Anschluss- und Benutzungspflichtigen erforderlichenfalls in geeigneter Weise mitgeteilt werden.
- (2) Aus Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen bei der Abfallentsorgung, insbesondere infolge innerbetrieblicher Störungen, Streik oder aus Gründen, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, kann kein Anspruch auf Gebührenerlass, -ermäßigung oder Schadensersatz hergeleitet werden. Ist die Abfallentsorgung aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird sie so bald als möglich nachgeholt.

II Durchführung der Abfallentsorgung

Alt

Neu

II Durchführung der Abfallentsorgung

§ 11 Entsorgungsanlagen des Landkreises

- (1) Zum Zwecke der Annahme, Verwertung oder Ablagerung werden folgende Entsorgungsanlagen betrieben:
 1. das Abfallwirtschaftszentrum Singhofen des Rhein-Lahn-Kreises,
 2. die Kompostierungsanlage für Gartenabfälle in Taunusstein-Orlen,
 3. die Kompostierungsanlage in Essenheim, Landkreis Mainz-Bingen,
 4. die Erdaushub- und Bauschutt-Deponie in Heidenrod-Egenroth,
 5. alle Wertstoffhöfe und Sammelstellen.
- (2) Der Landkreis wird ermächtigt, im Einzelfall vorübergehend Erweiterungen und Einschränkungen der Abfallentsorgungsmöglichkeiten zu beschließen. Der Beschluss ist nach der jeweils geltenden Hauptsatzung des Landkreises amtlich bekannt zu machen.
- (3) Der Landkreis kann im Einzelfall weitere Entsorgungsanlagen benennen oder von der Benutzung ausnehmen. Die Entscheidung trifft im Einzelfall der Kreisausschuss. Dies ist ebenso nach der jeweils geltenden Hauptsatzung amtlich bekannt zu machen.
- (4) Die vom jeweiligen Betreiber der Abfallbeseitigungsanlage allgemein oder für den Einzelfall getroffenen Anordnungen sind von den Benutzungspflichtigen zu beachten.
- (5) Der Landkreis erstellt einen Organisationsplan, der Angaben über die zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen sowie die jeweils zugelassenen Abfallarten enthält.

§ 12 Abfallberatung

Damit möglichst wenig Abfall entsteht, berät der Landkreis die Abfallbesitzer sowie Anschluss- und Benutzungspflichtigen. Er informiert sie regelmäßig über Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe kann er sich Dritter bedienen.

§ 11 Entsorgungsanlagen des Landkreises

- (1) Zum Zwecke der Annahme, Verwertung oder Ablagerung werden folgende Entsorgungsanlagen betrieben:
 1. das Abfallwirtschaftszentrum Singhofen des Rhein-Lahn-Kreises,
 2. die Kompostierungsanlage für Gartenabfälle in Taunusstein-Orlen,
 3. alle Wertstoffhöfe und Sammelstellen.
- (2) Der Landkreis kann im Einzelfall vorübergehend Erweiterungen und Einschränkungen der Abfallentsorgungsmöglichkeiten zu beschließen. Dies wird öffentlich und unter www.eaw-rheingau-taunus.de bekannt gemacht.
- (3) Der Landkreis kann im Einzelfall weitere Entsorgungsanlagen benennen oder von der Benutzung ausnehmen. Dies wird öffentlich und unter www.eaw-rheingau-taunus.de bekannt gemacht.
- (4) Die vom jeweiligen Betreiber der Abfallentsorgungsanlage allgemein oder für den Einzelfall getroffenen Anordnungen sind von den Benutzungspflichtigen zu beachten.
- (5) Der Landkreis erstellt einen Organisationsplan, der Angaben über die zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen sowie die jeweils zugelassenen Abfallarten enthält.

§ 12 Abfallberatung

Der Landkreis informiert und berät gemäß § 46 KrWG über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe kann der Landkreis sich Dritter bedienen.

Alt

§ 13 Verpackungsverordnung

Hersteller und Vertreiber, die nach § 2 der Verpackungsverordnung den Vorschriften dieser Verordnung unterliegen, dürfen Transport- und Verkaufsverpackungen nicht der Einsammlung im Bring- oder Holsystem zuführen. Sie haben diese Verpackungen, nach den Vorschriften der Verpackungsverordnung, einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen.

§ 14 Einsammlungstermine / Öffnungszeiten

Einsammlungstermine werden bekanntgemacht. Die Öffnungszeiten der zugelassenen Entsorgungsanlagen werden amtlich bekanntgemacht. Aus der Unterlassung der Bekanntmachung können keine Ansprüche gegen den Landkreis hergeleitet werden.

§ 15 Einsammlungssysteme

- (1) Der Landkreis sammelt Abfälle entsprechend § 3 Abs. 3 und 6 im Hol- und Bringsystem ein.
- (2) Beim Holsystem werden die Abfälle beim Grundstück des Abfallbesitzers abgeholt.
- (3) Beim Bringsystem hat der Abfallbesitzer die Abfälle zu den allgemein zugänglich aufgestellten Sammelbehältern oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen. Sind Sammelbehälter gefüllt, ist der Abfallbesitzer verpflichtet, seine Abfälle:
 1. zu einem Sammelbehälter zu bringen, in dem noch Füllkapazitäten frei sind oder,
 2. zurückzunehmen und erst nach der Leerung des Sammelbehälters die Abfälle einzufüllen.

Neu

§ 13 Einsammlungstermine und Öffnungszeiten

Die Einsammlungstermine, die weiterführenden Telefonnummern und die Öffnungszeiten der zugelassenen Entsorgungsanlagen werden im jährlich erscheinenden Abfallkalender und unter www.eaw-rheingau-taunus.de bekannt gemacht.

Aus der Unterlassung der Bekanntmachung können keine Ansprüche gegen den Landkreis hergeleitet werden.

§ 14 Einsammlungssysteme

- (1) Der Landkreis sammelt Abfälle entsprechend § 3 Abs. 6 im Hol- und Bringsystem ein.
- (2) Beim Holsystem werden die Abfälle beim Grundstück des Besitzers abgeholt.
- (3) Beim Bringsystem hat der Besitzer die Abfälle zu den allgemein zugänglich aufgestellten Sammelbehältern oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen. Sind Sammelbehälter gefüllt, ist der Besitzer verpflichtet, seine Abfälle zu einem Sammelbehälter zu bringen, in dem noch Füllkapazitäten frei sind oder zurückzunehmen und erst nach der Leerung des Sammelbehälters die Abfälle einzufüllen.
- (4) Die Sammelbehälter tragen jeweils Aufschriften zur Kennzeichnung der Abfallarten, die eingegeben werden dürfen. Andere Abfälle als die so bezeichneten dürfen nicht in diese Sammelbehälter eingegeben werden.
- (5) Sammelbehälter dürfen, zur Vermeidung von Belästigungen, nur zu den vom Landkreis festgelegten Einfüllzeiten benutzt werden. Außerhalb

Alt

- (4) Die Sammelbehälter tragen jeweils Aufschriften zur Kennzeichnung der Abfall-arten, die eingegeben werden dürfen. Andere Abfälle als die so bezeichneten dürfen nicht in diese Sammelbehälter eingegeben werden.
- (5) Sammelbehälter dürfen, zur Vermeidung von Belästigungen, nur zu den vom Landkreis festgelegten Einfüllzeiten benutzt werden. Außerhalb dieser Einfüllzeiten dürfen die Behälter nicht benutzt werden.
- (6) Gewerbetreibende, die nicht an die öffentliche Hausmüllabfuhr angeschlossen sind, dürfen die Sammelbehälter und Bringsysteme nicht nutzen. Die Sammelbehälter dürfen grundsätzlich nur mit Wertstoffen in haushaltsüblichen Mengen befüllt werden.

§ 16 Sonderabfall-Kleinmengensammlung

- (1) Der Landkreis sammelt im Bringsystem Sonderabfall-Kleinmengen im Sinne von § 3 Abs. 3 HAKA sowie der Verordnung über die Entsorgung von Sonderabfall-Kleinmengen (Kleinmengen-Verordnung vom 06.07.1990, GVBl. I 1990, S. 422).
- (2) Die Sonderabfall-Kleinmengen sind an den vom Kreis bekannt gegebenen Tagen vom Abfallerzeuger oder einer von ihm beauftragten Person unter Angabe der Abfallart und ggf. des Abfallerzeugers an den mobilen Sammelstellen dem vom Landkreis beauftragten Personal zu übergeben. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten.
- (3) Ausgeschlossen sind Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, bei denen über 500 kg Sonderabfall pro Jahr anfallen.
- (4) Die Abgabemengen aus dem Gewerbe- und Dienstleistungsbereich sind wie folgt begrenzt:
 - Maximal 500 kg im Jahr
 - Maximal 100 kg pro Sammeltag und Anlieferer
 - Die Einzelbehältergröße darf 20 l nicht überschreiten.
 - Maximal 10 kg PCB-haltige Kleinkondensatoren pro Sammeltag und Anlieferer.

§ 17 Altmedikamente und Quecksilberthermometer

Neu

dieser Einfüllzeiten dürfen die Behälter nicht benutzt werden.

- (6) Gewerbetreibende, dürfen die Sammelbehälter und Bringsysteme im Rahmen der Ausübung ihres Gewerbes nicht nutzen. Die Sammelbehälter dürfen grundsätzlich nur mit Wertstoffen in haushaltsüblichen Mengen befüllt werden.

§ 15 Sammlung von Kleinmengen gefährlicher Abfälle

- (1) Der Landkreis sammelt im Bringsystem Kleinmengen gefährlicher Abfälle gemäß § 1 Abs.4 HAKrWG
- (2) Die Kleinmengen gefährlicher Abfälle sind an den vom Landkreis bekannt gegebenen Tagen vom Erzeuger oder einer von ihm beauftragten Person unter Angabe der Abfallart und des Erzeugers an den mobilen Sammelstellen dem vom Landkreis beauftragten Personal zu übergeben. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten.
- (3) Die Abgabemengen sind wie folgt begrenzt:
 - a. Maximal 500 kg im Jahr
 - b. Maximal 100 kg pro Sammeltag und Anlieferer
 - c. Die Einzelbehältergröße darf 20 l nicht überschreiten
 - d. Maximal 10 kg PCB-haltige Kleinkondensatoren pro Sammeltag und Anlieferer.

§ 16 Alttextilien

Der Landkreis sammelt im Bringsystem auf den Wertstoffhöfen Alttextilien.

Alt

- (1) Der Landkreis sammelt im Bringsystem Altmedikamente und Quecksilberthermometer.
- (2) Die Einsammlung der in Abs. 1 genannten Abfälle erfolgt in Apotheken (Annahmestellen). Bei der Abgabe müssen flüssige und feste Medikamente vorsortiert sein; die äußeren Verpackungsschachteln sind zu entfernen.

§ 18 entfällt

§ 19 PKW-Reifen

Der Landkreis sammelt im Bringsystem auf den Wertstoffhöfen PKW-Reifen ein.

§ 20 Gartenabfälle

- (1) Gartenabfälle sind pflanzliche Abfälle, die im Garten oder auf Grünflächen anfallen, insbesondere Laub, Bäume und Strauchwerk. Nicht zum Gartenabfall im Sinne des Satzes 1 gehören Wurzelstöcke und Stämme dicker als 15 cm Durchmesser und länger als 2 m und Rasenschnitt. Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft kann weitere Grünabfälle von der Annahme ausschließen.
- (2) Gartenabfälle sollen auf eigenem Grundstück kompostiert werden.
- (3) Gartenabfälle dürfen im Innenbereich unter Bezugnahme auf die Pflanzenabfallverordnung (GVBl. I, 1975, S. 48) nicht verbrannt werden.
- (4) Der Landkreis sammelt Gartenabfälle im Bringsystem über Grünschnittsammelstellen ein.
- (5) Die Bestimmungen des § 15 Abs. 6 sind zu beachten. Gartenabfälle von Gewerbetreibenden, von öffentlichen Grundstücken und in großen Mengen (über 1 m³ pro Anlieferungstag hinaus) von Privatgrundstücken sind direkt an der Kompostierungsanlage Orlen anzuliefern.
- (6) Wurzelstöcke und dicke Stämme gemäß Abs. 1 Satz 2 dürfen, soweit sie nicht anderweitig verwertet werden können, an vom Landkreis näher

Neu

§ 17 KFZ-Reifen

Der Landkreis sammelt im Bringsystem auf den Wertstoffhöfen Kfz-Reifen in haushaltsüblichen Mengen.

§ 18 Gartenabfälle

- (1) Gartenabfälle sind pflanzliche Abfälle, die im Garten oder auf Grünflächen anfallen, insbesondere Laub, Bäume und Strauchwerk. Nicht zum Gartenabfall im Sinne des Satzes 1 gehören Wurzelstöcke und Stämme dicker als 15 cm Durchmesser und länger als 2 m sowie Rasenschnitt. Der Landkreis kann weitere Grünabfälle von der Annahme ausschließen.
- (2) Gartenabfälle sollen auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.
- (3) Gartenabfälle dürfen im Innenbereich unter Bezugnahme auf die Pflanzenabfallverordnung (GVBl. I, 1975, S. 48) nicht verbrannt werden.
- (4) Der Landkreis sammelt Gartenabfälle im Bringsystem über Grünschnittsammelstellen ein. Die Bestimmungen des § 14 sind zu beachten.
- (5) Gartenabfälle von Gewerbetreibenden, die im Rahmen der Ausübung ihres Gewerbes anfallen, von Grundstücken, die nicht an die im Holsystem betriebene Abfalleinsammlung angeschlossen sind, von öffentlichen Grundstücken, in großen Mengen (über 1 m³ pro Anlieferungstag hinaus) von Privatgrundstücken und Sammelanlieferungen sind ausgeschlossen und direkt an der Kompostierungsanlage Taunusstein-Orlen anzuliefern.
- (6) Wurzelstöcke und dicke Stämme größer als 15 cm Durchmesser im Sinne des Abs. 1 Satz 2 werden an vom Landkreis unter www.eaw-rheingau-

Alt

bezeichneten Wertstoffhöfen unter Beachtung der Benutzungsordnung unvermischt mit anderen Stoffen angeliefert werden.

§ 21 Altglas

- (1) Altglas ist Hohlglas, z.B. Flaschen und Gläser, dessen sich der Besitzer entle-digen will. Es ist zur Wiederverwertung in die im Kreisgebiet flächendeckend aufgestellten Altglasbehälter getrennt nach Weiß-, Grün- und Braunglas einzufüllen. Dabei ist § 15 zu beachten.
- (2) Altglas wird im Rahmen des Dualen Systems eingesammelt und einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zugeführt.
- (3) Die Entsorgung von Fenster-, Spiegelglas und Glasbruch sowie anderer Abfälle als Glas, insbesondere die Entsorgung von Porzellan-, Keramik-, Kunststoff- oder Metallabfällen über Altglas-Depotcontainer ist unzulässig.

§ 22 Bauabfälle / Baustellenabfälle

- (1) Zu Bauabfällen zählen unbelasteter und belasteter Erdaushub, Straßenauf-bruch, unbelasteter und belasteter Bauschutt.
- (2) Bauabfälle sind nach Sorten getrennt zu erfassen und vorrangig zu verwerten. Falls keine Verwertungsmöglichkeiten vorhanden sind, werden sie auf zugelassenen Erdaushub- und Bauschutt-Deponien des Landkreises angenommen. Die Benutzungsordnungen der Deponien sind zu beachten.
- (3) Von Absatz 2 ausgenommen sind belasteter Erdaushub und belasteter Bauschutt. Diese Stoffe sind nach Vorlage einer Analyse und schriftlicher Beantragung über einen Entsorgungsnachweis beim Landkreis an der zugewiesenen Entsorgungsanlage anzuliefern. Die Kosten notwendiger Analysen hat der Abfallbesitzer zu tragen.
- (4) Zu Baustellenabfällen zählen alle Abfälle, die bei Bau- oder

Neu

taunus.de benannten Wertstoffhöfen unter Beachtung der Benutzungsordnung unvermischt mit anderen Stoffen angenommen.

§ 19 Altglas

- (1) Altglas ist Hohlglas, z.B. Flaschen und Gläser, dessen sich der Besitzer entledigen will. Es ist zur Wiederverwertung in die im Kreisgebiet flächendeckend aufgestellten Altglasbehälter getrennt nach Weiß-, Grün- und Braunglas einzufüllen. Dabei ist § 14 Abs. 3, 4, 5 und 6 zu beachten. Die auf den Altglasbehältern genannten Einwurfszeiten und Bedingungen sind zu beachten.
- (2) Altglas wird von den Dualen Systemen eingesammelt und einer stofflichen Verwertung zugeführt.
- (3) Die Entsorgung von Fenster-, Spiegelglas und Glasbruch sowie anderer Abfälle als Glas, insbesondere die Entsorgung von Porzellan, Keramik, Kunststoff oder Metall über Altglasbehälter ist unzulässig.

§ 20 Bauabfälle und Baustellenabfälle

- (1) Zu Bauabfällen zählen unbelasteter und belasteter Erdaushub, Straßenaufbruch, unbelasteter und belasteter Bauschutt.
- (2) Bauabfälle sind nach den in Abs. 1 genannten Abfallarten getrennt zu erfassen und zu verwerten. Der Landkreis benennt auf Anfrage geeignete Entsorgungswege.
- (3) Zu Baustellenabfällen zählen alle Abfälle, die bei Bau- oder Gebäuderenovierungsmaßnahmen oder bei Gebäudeabrissen anfallen und weder zu Bauabfällen, zum Sperrmüll noch zu Abfällen gemäß § 22 Abs. 1 und 2 zählen.
- (4) Baustellenabfälle sind von anderen Abfällen, insbesondere Bauabfällen und gefährlichen Abfällen getrennt zu erfassen und so weit wie möglich zu verwerten. Nicht verwertbare Baustellenabfälle können auf den vom Landkreis benannten Abfallentsorgungsanlagen über die vom Landkreis zugelassenen Transportunternehmen angeliefert werden.

Alt

Gebäuderenovierungsmaßnahmen oder bei Gebäudeabrissen anfallen und weder zu Bauabfällen, zum Sperrmüll noch zu Abfällen gemäß § 25 Abs. 1 und 2 zählen.

- (5) Baustellenabfälle sind von anderen Abfällen, insbesondere Bauabfällen und Sonderabfällen im Sinne von § 3 Abs. 3 HAKA, getrennt zu erfassen und so weit wie möglich zu verwerten. Nicht verwertbare Baustellenabfälle können auf den vom Landkreis benannten Abfallentsorgungsanlagen über die zugelassenen Transportunternehmen angeliefert werden.

§ 23 entfällt

§ 24 Asbestabfälle

- (1) Asbestabfälle sind gemäß § 4 dieser Satzung von der Einsammlung, Beförderung und der Entsorgung ausgeschlossen.
- (2) Fest gebundene Asbestabfälle bis 0,5 m³ werden auf dem Wertstoffhof Taunusstein–Orlen angenommen. Die Anlieferungsbedingungen sind zu beachten.

§ 25 Holzabfälle

- (1) Zu verwertbaren Holzabfällen zählen insbesondere behandelte und unbehandelte Hölzer wie Balken, Bretter, Holzzäune, Lattenroste, Türen, Kisten, Schalholz, Möbelteile usw.
- (2) Verwertbare Holzabfälle sind getrennt zu erfassen und soweit wie möglich zu verwerten. Sind keine Verwertungsmöglichkeiten gegeben, können sie an den vom Landkreis benannten Wertstoffhöfen angeliefert werden (vgl. § 35).
- (3) Nicht verwertbare, angebrannte oder angefaulte Holzabfälle können an den vom Landkreis benannten Wertstoffhöfen oder ausschließlich über zugelassene Transportunternehmen an den vom Landkreis benannten Abfallentsorgungsanlagen angeliefert werden (vgl. § 35).

Neu

- (5) Nicht gefährliche Bauschutt-Kleinmengen und Baustellenabfälle in kleinen Mengen werden auf den Wertstoffhöfen des Landkreises angenommen. Umgang und Art sind in den Betriebsordnungen geregelt.

§ 21 Asbestabfälle

- (1) Asbestabfälle sind gemäß § 4 dieser Satzung von der Einsammlung, Beförderung und der Entsorgung ausgeschlossen.
- (2) Fest gebundene Asbestabfälle bis 0,5 m³ werden auf dem Wertstoffhof Taunusstein–Orlen angenommen. Die Betriebsordnungen und Anlieferungsbedingungen sind zu beachten.

§ 22 Holzabfälle

- (1) Zu verwertbaren Holzabfällen zählen insbesondere behandelte und unbehandelte Hölzer wie Balken, Bretter, Holzzäune, Lattenroste, Türen, Kisten, Schalholz, Möbelteile.
- (2) Verwertbare Holzabfälle sind getrennt zu erfassen und soweit wie möglich zu verwerten. Sind keine Verwertungsmöglichkeiten gegeben, können sie an den vom Landkreis benannten Wertstoffhöfen angeliefert werden.
- (3) Nicht verwertbare, angebrannte oder angefaulte Holzabfälle können an den vom Landkreis benannten Wertstoffhöfen oder ausschließlich über vom Landkreis zugelassene Transportunternehmen an den vom Landkreis benannten Abfallentsorgungsanlagen angeliefert werden.
- (4) Umgang, Menge und Art sind in den Betriebsordnungen geregelt.

§ 23 Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle

Alt

§ 26 Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle

- (1) Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle sind die Abfälle, die bei gewerblicher, frei-beruflicher und vergleichbarer Tätigkeit anfallen und vom Abfallerzeuger nicht mit den in Haushalten angefallenen Abfällen entsorgt werden. Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle sind nicht produktionsspezifisch und gleichen dem Hausmüll in seiner Zusammensetzung. Insbesondere zählen hierzu Büroabfälle.
- (2) Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle sind bereits bei Anfall getrennt nach Wertstoffen und nicht verwertbaren Restabfällen zu erfassen; Wertstoffe sind zu verwerten. Der Landkreis benennt auf Anfrage Verwertungsanlagen bzw. Verwertungswege.
- (3) Zu verwertbaren hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen (Wertstoffe) zählen insbesondere Altmetall, Altpapier, Behälterglas, Bioabfall, Gartenabfälle, Holz, Kunststoffe, Nahrungsmittelreste, Elektro- und Elektronikschrott, Verpackungsmaterialien gemäß den Definitionen von §§ 13, 20, 21, 25, 29, 30 und 31 dieser Satzung.
- (4) Die hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle müssen darüber hinaus ohne Asbestabfälle, Kühlgeräte und Sonderabfälle gemäß § 3 Abs. 3 HAKA erfasst werden.
- (5) Nicht verwertbare hausmüllähnliche Gewerbeabfälle können – ausschließlich über zugelassene Transportunternehmen – an den vom Landkreis benannten Abfallentsorgungsanlagen angeliefert werden.

§ 27 Klärschlamm

- (1) Klärschlämme sind stabilisierte Schlämme aus kommunalen und Industriekläranlagen, einschließlich Rückständen aus der Klärschlammbehandlung.
- (2) Klärschlämme sind vorrangig zu verwerten oder zu behandeln. Die Kläranlagenbetreiber haben dem Kreis entsprechende Verträge mit langfristiger Abnahmegarantie vorzulegen. Der Landkreis benennt auf Anfrage Verwertungsanlagen bzw. Verwertungs- und Entsorgungswege.

Neu

- (1) Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle sind die Abfälle, die bei gewerblicher, freiberuflicher und vergleichbarer Tätigkeit anfallen und vom Abfallerzeuger nicht mit den in Haushalten angefallenen Abfällen entsorgt werden. Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle sind nicht produktionsspezifisch und gleichen dem Hausmüll in seiner Zusammensetzung. Insbesondere zählen hierzu Büroabfälle.
- (2) Verwertbare hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (Wertstoffe) sind insbesondere Altmetall, Altpapier, Behälterglas, Bioabfall, Gartenabfälle, Holz, Kunststoffe, Nahrungsmittelreste, Elektro- und Elektronikschrott, gemäß den Definitionen von §§ 16 bis 20, 22, 25 und 30 bis 33 dieser Satzung.
- (3) Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle sind bereits bei Anfall getrennt nach Wertstoffen und nicht verwertbaren Restabfällen zu erfassen; Wertstoffe sind zu verwerten. Der Landkreis benennt auf Anfrage Verwertungsanlagen bzw. Verwertungswege.
- (4) Die hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle müssen darüber hinaus ohne gefährliche Abfälle gemäß § 1 Abs. 4 HAKrWG erfasst werden.
- (5) Nicht verwertbare hausmüllähnliche Gewerbeabfälle können ausschließlich über vom Landkreis zugelassene Transportunternehmen an den vom Landkreis benannten Abfallentsorgungsanlagen angeliefert werden.

§ 24 Klärschlamm

- (1) Klärschlämme sind stabilisierte Schlämme aus kommunalen Kläranlagen und Industriekläranlagen, einschließlich Rückstände aus der Klärschlammbehandlung.
- (2) Klärschlämme sind vorrangig zu verwerten oder zu behandeln. Der Landkreis benennt auf Anfrage Verwertungsanlagen bzw. Verwertungs- und Entsorgungswege.

§ 25 Elektro- und Elektronikgeräte

Alt

§ 28 neu Elektro- und Elektronikgeräte

(1) Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des ElektroG sind

1. Geräte, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb elektrische Ströme oder elektromagnetische Felder benötigen,
2. Geräte zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme und Felder, die für den Betrieb mit Wechselspannung von höchstens 1 000 Volt oder Gleichspannung von höchstens 1 500 Volt ausgelegt sind.

(2) Elektro- und Elektronikgeräte müssen verwertet werden.

(3) Die Übergabestelle des Landkreises gemäß ElektroG ist auf dem Wertstoffhof Taunusstein – Orlen. Die Sammelstellen gemäß ElektroG werden vom EAW benannt.

(4) Elektro- und Elektronikgeräte (Großgeräte) im Sinne dieser Satzung sind die folgend aufgeführten Geräte aus Haushalten, z.B. :

Elektroherde,
Waschmaschinen,
Wäschetrockner
Gefriergeräte,
Kühlgeräte,
Spülmaschinen,
Ölradiatoren,

Geräte der Unterhaltungselektronik,
Bildschirmgeräte,
Fernsehgeräte,
Personalcomputer,
Kopiergeräte.

Die Aufzählung ist nicht abschließend.

(5) Elektro- und Elektronikgeräte (Kleingeräte) im Sinne dieser Satzung sind die folgend aufgeführten Geräte, z. B. :

Haushaltskleingeräte:

Staubsauger,
Kaffeemaschinen,
Spielzeug,
elektrische Uhren,
Schneid- und Rührgeräte,
Rasierapparate,

Kleingeräte der
Unterhaltungselektronik:

Telefonapparate,
Videokameras,
Radios,
Laptops.

Neu

(1) Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des ElektroG sind

1. Geräte, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb elektrische Ströme oder elektromagnetische Felder benötigen,
2. Geräte zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme und Felder, die für den Betrieb mit Wechselspannung von höchstens 1 000 Volt oder Gleichspannung von höchstens 1 500 Volt ausgelegt sind.

(2) Elektro- und Elektronikgeräte müssen verwertet werden.

(3) Die Übergabestelle des Landkreises gemäß ElektroG ist auf dem Wertstoffhof Taunusstein-Orlen. Die Sammelstellen gemäß ElektroG werden vom Landkreis benannt.

(4) Elektro- und Elektronikgeräte (Großgeräte) im Sinne dieser Satzung sind insbesondere die folgend aufgeführten Geräte aus Haushalten:

Elektroherde, Geräte der Unterhaltungselektronik, Waschmaschinen, Bildschirmgeräte, Wäschetrockner, Fernsehgeräte, Gefriergeräte, Personalcomputer, Kühlgeräte, Kopiergeräte, Drucker, Spülmaschinen, Ölradiatoren,

(5) Elektro- und Elektronikgeräte (Kleingeräte) im Sinne dieser Satzung sind insbesondere die folgend aufgeführten Geräte:

Haushaltskleingeräte, Kleingeräte der Informations- und Telekommunikationsgeräte, Kleingeräte der Unterhaltungselektronik.

(7) Lampen gemäß ElektroG sind insbesondere Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen, LED-Lampen.

(8) Der Landkreis sammelt Elektro- und Elektronikgeräte (Großgeräte) aus Privathaushalten auf Anforderung im Holsystem.

(8) Elektro- und Elektronikgeräte (Kleingeräte) und Lampen aus Privathaushalten werden vom Landkreis im Bringsystem gesammelt. Auf den Wertstoffhöfen werden hierfür Container vorgehalten.

(9) Die Organisation der Einsammlung ebenso wie die Unterscheidung in Groß- und Kleingeräte obliegt dem Landkreis. Im Einzelfall können Elektro- und Elektronikgeräte von der kostenlosen Annahme abgelehnt werden, wenn zum Beispiel die Teile aufgrund einer Verunreinigung mit Sonderabfällen behaftet sind und eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen. Dies gilt insbesondere, sofern

Alt

Elektrowerkzeuge.

- (6) Die Aufzählung ist nicht abschließend.
- (7) Gasentladungslampen gemäß ElektroG sind z. B. Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen.
- (8) Der Landkreis sammelt Elektro- und Elektronikgeräte (Großgeräte) aus Privathaushalten auf Anforderung im Holsystem.
- (9) Elektro- und Elektronikgeräte (Kleingeräte) und Gasentladungslampen aus Privathaushalten werden vom Landkreis im Bringsystem gesammelt. Der Landkreis hält hierfür Container auf einigen Wertstoffhöfen vor.
- (10) Die Organisation der Einsammlung ebenso wie die Unterscheidung in Groß- und Kleingeräte obliegt dem Eigenbetrieb Abfallwirtschaft. Im Einzelfall können Elektro- und Elektronikgeräte von der Entsorgung ausgeschlossen werden, wenn zum Beispiel die Teile aufgrund einer Verunreinigung mit Sonderabfällen behaftet sind oder eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen.

III Regelungen für den Untertaunus

§ 29 Bioabfall

- (1) Bioabfälle sind alle kompostierbaren Küchen- und Gartenabfälle.
- (2) Bioabfälle sollen auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.
- (3) Werden Bioabfälle nicht selbst kompostiert, muss das Grundstück an die Bioabfallsammlung angeschlossen sein. Der Bioabfall ist in den dafür vorgesehenen Bioabfallbehältern zu sammeln und an den Abfuhrtagen bereitzustellen. Gartenabfälle können bis zu 1 m³ zu den Gartenabfallsammelstellen gebracht werden.
- (4) Der Landkreis sammelt Bioabfälle im Holsystem.
- (5) Der Bioabfall ist vom Abfallbesitzer in den dafür vorgesehenen Behältern zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der Regelung analog der Restabfallabfuhr bereitzustellen.

Neu

asbesthaltige Nachtspeicherheizgeräte nicht ordnungsgemäß durch Fachpersonal abgebaut und verpackt wurden oder beschädigt angeliefert werden.

III Regelungen für den Untertaunus

[Achtung Nummerierung geändert!!]

§ 26 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück an die im Holsystem betriebene Abfalleinsammlung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen, sofern diese nicht nach § 4 der Satzung von der Einsammlung oder Entsorgung ausgeschlossen sind.
- (2) Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung von Grundstücken und Wohnungen dinglich Berechtigte gleich. Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung, jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (3) Jeder Erzeuger oder Besitzer ist verpflichtet, seine Abfälle, soweit sie nicht von der öffentlichen Abfalleinsammlung gemäß § 4 ausgeschlossen sind, getrennt zu sammeln und der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- und

Alt

§ 30 Altpapier

- (1) Altpapier sind Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende Abfälle aus Haushaltungen oder in haushaltsüblichen Mengen, deren sich der Besitzer entledigen will. Darüber hinaus zählen zu Altpapier auch Verkaufsverpackungen aus Pappe oder Papier im Sinne der VerpackVO.
- (2) Verkaufsverpackungen aus Pappe und Papier werden im Rahmen des Dualen Systems gemeinsam mit den übrigen in Abs. 1 genannten Altpapieren gesamt-melt.
- (3) Der Landkreis sammelt Altpapier im Holsystem und Bringsystem (vgl. Abs. 5). Für Altpapier aus privaten Haushalten besteht eine Überlassungspflicht. Eine Befreiung von der Überlassungspflicht ist in schriftlich begründeten Fällen möglich. Hierüber entscheidet der Eigenbetrieb.
- (4) Pro Grundstück wird als Grundausstattung eine 240 l Papiertonne zur Verfügung gestellt. Bei Mehrbedarf werden weitere Tonnen oder 1 100 l Container auf Antrag zur Verfügung gestellt. Bei räumlich nahe beieinander liegenden Grundstücken können die Grundstückseigentümer gemeinsam eine 240 l Papiertonne benutzen. Es besteht auch die Möglichkeit, auf eine 120 l Papiertonne umzustellen. Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft bestimmt dies im Einzelnen auf Antrag.
- (5) Der Landkreis stellt auf den Wertstoffhöfen Papiercontainer für die Entsorgung größerer Altpapiermengen zur Verfügung.

§ 31 Altmetall

- (1) Altmetalle (Schrott) sind alle anfallenden sperrigen Metalle (maximales Gewicht 70 kg / Stück), mit oder ohne anhaftende Fremdbestandteile, außer Transport- und Verkaufsverpackungen gemäß § 13, z.B.:

Bleche,	Gartenstühle,
Benzinrasenmäher,	Sprungrahmen,
mechanischer Rasenmäher,	Stahlrohrstühle,

Neu

Bringsysteme) zu bedienen. Die richtige Benutzung der Systeme setzt die Verwendung des zum Grundstück gehörenden Sammelbehälters gemäß § 27 dieser Satzung voraus.

- (4) Der Anschlusspflichtige nach Abs. 1 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich dem Landkreis mitzuteilen; diese Verpflichtung hat auch der neue Grundstückseigentümer. Auch eine Anschriftenänderung des Eigentümers oder der Hausverwaltung ist dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Auf begründeten schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers ist die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für die Bioabfallsammlung möglich. Das setzt voraus, dass der Besitzer ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Bioabfälle gemäß § 30 ordnungsgemäß und schadlos auf seinem Grundstück verwertet, welches er im Rahmen seiner privaten Lebensführung nutzt. Der Landkreis entscheidet über eine mögliche Befreiung nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (6) Darüber hinaus hat der Anschlusspflichtige den zuständigen Stellen alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.

§ 27 Behälterausstattung

- (1) Der Landkreis stellt die zur Aufnahme des Restabfalls, des Bioabfalls und des Altpapiers erforderlichen Behälter zur Verfügung.
- (2) Zugelassen sind genormte Behälter mit folgendem Fassungsvermögen:

80 l MGB (Müllgroßbehälter)
120 l MGB
240 l MGB
1100 l MGB

Der Behälter mit dem Fassungsvermögen von 1.100 l steht nicht für Bioabfall zur Verfügung.
- (3) Die Behälter bleiben Eigentum des Landkreises. Die Anschlusspflichtigen gemäß § 26 haften für schuldhaft Beschädigungen und für Verlust.

Alt

Neu

Fahrräder, Wäschespinnen. (2) Altmetalle müssen verwertet werden. (3) Altmetalle werden vom Landkreis im Bringsystem gesammelt. Der Landkreis hält hierfür Container auf den Wertstoffhöfen zur Verwertung vor. (4) Der Landkreis sammelt Altmetall – sperrige Teile – aus Privathaushalten auf Anforderung im Holsystem. (5) Die Organisation der Einsammlung obliegt dem Eigenbetrieb Abfallwirtschaft. Im Einzelfall können Altmetalle von der Entsorgung ausgeschlossen werden, wenn die Teile mit Sonderabfällen behaftet sind. (6) Die in Absatz 1 genannten Abfälle können von der Entsorgung ausgeschlossen werden, wenn sie bei Gewerbetreibenden anfallen, die mit den genannten Abfällen handeln oder bei denen diese Abfälle gewerbsmäßig anfallen. § 32 Restabfälle (1) Restabfälle sind die in Haushalten und auf Wohngrundstücken anfallenden und in zugelassenen Abfallbehältern zu sammelnden festen Abfallstoffe, sofern sie nicht der stofflichen Verwertung zugeführt werden müssen. (2) Die Abfuhr der Restabfälle wird vierzehntägig angeboten. (3) Als Anreiz zur Abfallvermeidung und -reduzierung bestimmen die Anschlussbe-rechtigten unter Beachtung des Anschluss- und Benutzungszwangs gemäß § 36 die Häufigkeit der Behälterentleerungen bedarfsorientiert. Jeder Behälter muss jedoch grundsätzlich aus gesundheitspolizeilichen Gründen einmal im Monat zur Entleerung bereitgestellt werden. Die in Anspruch genommenen Behälterentleerungen werden mittels elektronischer Datenverarbeitung erfasst. Die Behälter sind hierzu mit einem Chip (Transponder) ausgestattet. (4) Der Chip am Behälter darf nicht manipuliert, ausgebaut oder zerstört werden. Für Beschädigungen des Chips, die nicht durch den Landkreis oder von ihm Beauftragte verursacht werden, haftet der	(4) Der Landkreis stellt auf Anforderung des gemäß § 26 Abs. 3 Verpflichteten je Grundstück mindestens einen zugelassenen Abfallbehälter ausreichender Größe zur Verfügung. Im Zweifelsfalle entscheidet der Landkreis darüber, welches Behältervolumen ausreichend ist. (5) Reicht das für ein Wohngrundstück gemäß Abs. 4 zur Verfügung gestellte Behältervolumen ausnahmsweise zur Aufnahme des anfallenden Abfalls nicht aus, so ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, hierfür vorgesehene Zusatzabfallsäcke mit einem Fassungsvermögen von 80 l zu erwerben und zu verwenden. Sie gelten insoweit ebenfalls als zugelassene Behälter. Die Zusatzabfallsäcke sind bei der Stadt oder Gemeinde zu beziehen. (6) Auf Antrag können Abfallsäcke anstelle von Abfallbehältern zugelassen werden, wenn das anschlusspflichtige Grundstück nicht mit einem Abfallbehälter ausgestattet werden kann oder auf einem anschlusspflichtigen Grundstück nachweislich nur vorübergehend Abfall anfällt. Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang in Sinne des § 26 ist damit nicht verbunden. Der Landkreis entscheidet hierüber im Einzelfall. Die Regelungen über Abfallbehälter gelten, soweit deren Inhalt auf Abfallsäcke anwendbar ist, für Abfallsäcke entsprechend. (7) Abfallsäcke gelten jeweils für den aufgedruckten Zeitraum, soweit der Landkreis keinen erweiterten befristeten Zeitraum zulässt und bekannt macht. § 28 Benutzung der Abfallbehälter (1) Die Abfallbehälter sind an den gemäß § 13 dieser Satzung bekannt gegebenen Abfuhrtagen bis 7:00 Uhr bereit zu stellen. (2) Das Aufstellen der Abfallbehälter an der Straße darf nur zu den Abfuhrterminen erfolgen. Nach dem Entleeren sollen die Abfallbehälter unverzüglich auf das Grundstück zurückgebracht werden. Für Schäden, die aufgrund verspätet zurückgenommener Abfallbehälter entstehen, haftet der Verpflichtete. (3) In besonderen Fällen – insbesondere wenn die Zufahrt der Abfuhrfahrzeuge aus rechtlichen (z.B. aufgrund von
--	--

Alt

Neu

Anschlusspflichtige.

- (5) Der Restabfall ist vom Abfallbesitzer in dem dafür vorgesehenen Behälter zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der Regelungen dieser Satzung bereitzustellen.
- (6) Zum Restabfall dürfen keine Abfälle, insbesondere keine Wertstoffe, gegeben werden, die gemäß den §§ 13, 16 – 21, 25, 28, 29, 30 und 31 getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen den Landkreis oder die von ihm beauftragten Dritten, die jeweilige Abfuhr entschädigungslos zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restabfallbehälter entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt unberührt.
- (7) entfällt

§ 33 Behälterausstattung

- (1) Der Kreis stellt die zur Aufnahme des Bioabfalls und Restabfalls erforderlichen Behälter zur Verfügung.
- (2) Zugelassen sind genormte Behälter mit folgendem Fassungsvermögen:
 - 80 l MGB
 - 120 l MGB
 - 240 l MGB
 - 1100 l MGB
- (3) Die Behälter bleiben Eigentum des Landkreises bzw. des von ihm beauftragten Dritten.
- (4) Der Landkreis stellt auf Anforderung des gemäß § 36 Abs. 3 Verpflichteten je Grundstück mindestens einen zugelassenen Abfallbehälter ausreichender Größe zur Verfügung. Im Zweifelsfalle entscheidet der Landkreis in Abstimmung mit dem Gemeindevorstand/Magistrat darüber, welches Behältervolumen ausreichend ist.
- (5) Reicht das für ein Wohngrundstück gemäß Abs. 4 zur Verfügung gestellte Behältervolumen ausnahmsweise zur Aufnahme des anfallenden Abfalls

Unfallverhütungsvorschriften) oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist – kann der Landkreis bestimmen, an welcher Stelle die Abfallbehälter zur Entleerung aufzustellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen sind.

- (4) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel schliessen läßt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in die Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle in den Abfallbehältern zu verbrennen. Sperrige Gegenstände und solche, die die MGBs, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen mehr als unvermeidlich zu beschädigen geeignet sind, ferner Eis, Schnee und Flüssigkeiten, die zu ungewöhnlichen Verschmutzungen führen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter eingefüllt werden. Die Deckel sind geschlossen zu halten. Die Abfallbehälter dürfen nicht beschädigt oder zweckwidrig verwendet werden.
- (5) Das Gesamtgewicht der zur Abfuhr bereitgestellten Abfallbehälter darf folgende Werte nicht überschreiten:

80 l MGB	20 kg (brutto)
120 l MGB	30 kg (brutto)
240 l MGB	50 kg (brutto)
1100 l MGB	250 kg (brutto)

§ 29 Restabfälle

- (1) Restabfälle sind die in Haushalten und auf Wohngrundstücken anfallenden und in zugelassenen Abfallbehältern zu sammelnden festen Abfallstoffe, sofern sie nicht der stofflichen Verwertung zugeführt werden müssen.
- (2) Die Abfuhr der Restabfälle wird vierzehntägig angeboten.

Alt

nicht aus, so ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, hierfür vorgesehene Zusatzabfallsäcke mit einem Fassungsvermögen von 80 l zu erwerben und entsprechend zu verwenden. Sie gelten insoweit ebenfalls als zugelassene Behälter. Die Zusatzabfallsäcke sind bei der Stadt/Gemeinde zu beziehen.

- (6) Als zugelassene Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung gelten ebenfalls Abfallsäcke. Der Abfall von Grundstücken, die aus besonderen Gründen nicht mit einem Restmüll- oder Bioabfallbehälter ausgestattet werden können, kann mittels Abfallsäcken entsorgt werden. Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft entscheidet hierüber im Einzelfall.
- (7) Die Regelungen über Abfallbehälter gelten, soweit deren Inhalt auf Abfallsäcke anwendbar ist, für Abfallsäcke entsprechend.
- (8) Der Landkreis kann auf schriftlichen Antrag Zusatzabfallsäcke anstelle von Abfallbehältern zulassen, wenn z.B. auf einem anschlusspflichtigen Grundstück nur vorübergehend Abfallmengen anfallen oder in anderen Fällen. Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft entscheidet hierüber im Einzelfall. Abs. 5 findet entsprechend Anwendung.
- (9) Zusatzabfallsäcke gelten jeweils für den aufgedruckten Zeitraum, soweit der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft keinen erweiterten befristeten Zeitraum zulässt und bekannt macht.

§ 34 Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die zugelassenen Abfallbehälter werden turnusmäßig werktags ab 7.00 Uhr entleert.
- (2) Das Aufstellen der Abfallbehälter an der Straße darf nur zu den Abfuhrterminen erfolgen. Nach dem Entleeren sollen die Abfallbehälter unverzüglich auf das Grundstück zurückgebracht werden. Für Schäden, die aufgrund verspätet zurückgenommener Abfallbehälter entstehen, haftet der Verpflichtete.
- (3) In besonderen Fällen – wenn z.B. Grundstücke nicht von den Abholfahrzeugen angefahren werden können – kann der Landkreis bestimmen, an welcher Stelle die Abfallbehälter zur Entleerung aufzustellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen sind.

Neu

- (3) Als Anreiz zur Abfallvermeidung und -reduzierung bestimmen die Anschlussberechtigten unter Beachtung des Anschluss- und Benutzungszwangs gemäß § 26 die Häufigkeit der Behälterentleerungen bedarfsorientiert. Jeder Behälter muss jedoch grundsätzlich aus gesundheitspolizeilichen Gründen einmal im Monat zur Entleerung bereitgestellt werden. Die in Anspruch genommenen Behälterentleerungen werden mittels elektronischer Datenverarbeitung erfasst. Die Behälter sind hierzu mit einem Chip (Transponder) ausgestattet.
- (4) Der Chip am Behälter darf nicht manipuliert, ausgebaut oder zerstört werden. Für Beschädigungen des Chips, die nicht durch den Landkreis oder von ihm Beauftragte verursacht werden, haftet der Anschlusspflichtige.
- (5) Der Restabfall ist vom Besitzer in dem dafür vorgesehenen Behälter zu sammeln und an den Abfuhrtagen bereitzustellen.
- (6) Zum Restabfall dürfen keine Abfälle, insbesondere keine Wertstoffe, gegeben werden, die gemäß den §§ 15 bis 22, 25 und 30, 31 und 33 getrennt gesammelt werden.

§ 30 Bioabfall

- (1) Bioabfälle sind alle kompostierbaren Küchen- und Gartenabfälle.
- (2) Bioabfälle sollen auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.
- (3) Werden Bioabfälle nicht selbst kompostiert, muss das Grundstück an die Bioabfallsammlung angeschlossen sein. Der Bioabfall ist in den dafür vorgesehenen Bioabfallbehältern zu sammeln und an den Abfuhrtagen bereitzustellen. Gartenabfälle können bis zu 1 m³ zu den Gartenabfallsammelstellen gebracht werden.
- (4) Der Landkreis sammelt Bioabfälle im Holsystem.
- (5) Der Bioabfall ist vom Besitzer in den dafür vorgesehenen Behältern zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der Regelungen der Restabfallabfuhr bereitzustellen.

Alt

(4) Die Abfallbehälter dürfen nur so weit befüllt werden, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen. Einschlämmen und Einstampfen des Inhaltes sind nicht gestattet. Die Deckel sind geschlossen zu halten. Die Abfallbehälter dürfen nicht beschädigt oder zweckwidrig verwendet werden.

(5) Das Gesamtgewicht der Abfallbehälter darf folgende Werte nicht überschreiten:

80 l MGB	20 kg (brutto)
120 l MGB	30 kg (brutto)
240 l MGB	50 kg (brutto)
1100 l MGB	250 kg (brutto)

§ 35 Sperrmüll

(1) Sperrmüll sind alle sperrigen Abfälle,

- die in Haushalten und auf Wohngrundstücken anfallen,
- die bei einem Umzug mitgenommen wurden,
- die mit einfachen Mitteln wie Zerreißen, Zerlegen, Zerschneiden nicht zu zerkleinern sind,
- die nach Größe und Gewicht nicht in die zugelassenen Abfallbehälter passen.

Hierzu zählen unter anderem Möbel, Regalbretter, Kinderwagen, Matratzen, Teppiche, Teppichböden, große Kunststoffteile, Wäschespinnen, Fahrräder. Die einzelnen Gegenstände dürfen die Raumabmessungen von 1,20 m x 1,50 m x 2,50 m nicht überschreiten; ihr Gewicht darf höchstens 70 kg betragen.

(2) Der Landkreis sammelt Sperrmüll auf Anforderung. Dem Eigenbetrieb

Neu

§ 31 Altpapier

- (1) Altpapier sind Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende Abfälle aus Haushalten oder in haushaltsüblichen Mengen, deren sich der Besitzer entledigen will. Darüber hinaus zählen zu Altpapier auch Verkaufsverpackungen aus Pappe oder Papier im Sinne der VerpackVO.
- (2) Verkaufsverpackungen aus Pappe und Papier werden gemeinsam mit den übrigen in Abs. 1 genannten Altpapieren gesammelt.
- (3) Der Landkreis sammelt Altpapier im Holsystem und Bringsystem (gemäß Abs. 4 und 5). Für Altpapier aus privaten Haushalten besteht eine Überlassungspflicht. Eine Befreiung von der Überlassungspflicht ist in schriftlich begründeten Fällen möglich. Hierüber entscheidet der Landkreis.
- (4) Pro Grundstück wird als Grundausrüstung eine 240 l Papiertonne zur Verfügung gestellt. Bei Mehrbedarf werden weitere Tonnen oder 1 100 l Container auf Antrag zur Verfügung gestellt. Bei räumlich nahe beieinander liegenden Grundstücken können die Grundstückseigentümer gemeinsam eine 240 l Papiertonne benutzen. Es besteht auch die Möglichkeit, auf eine 120 l Papiertonne umzustellen. Der Landkreis bestimmt dies im Einzelnen auf Antrag.
- (5) Der Landkreis stellt auf den Wertstoffhöfen Papiercontainer für die Entsorgung größerer Altpapiermengen zur Verfügung.

§ 32 Sperrmüll

(1) Sperrmüll sind alle sperrigen Abfälle,

1. die in Haushalten und auf Wohngrundstücken anfallen,
2. die bei einem Umzug mitgenommen wurden,
3. die mit einfachen Mitteln wie Zerreißen, Zerlegen, Zerschneiden nicht zu zerkleinern sind,
4. die nach Größe und Gewicht nicht in die zugelassenen Abfallbehälter passen.

Hierzu zählen insbesondere Möbel, Regalbretter, Kinderwagen, Matratzen, Teppiche, Teppichböden, große Kunststoffteile,

Alt

Neu

Abfall-wirtschaft obliegt die Festlegung der Einsammeltermine und die weitere Organisation. (3) Der Sperrmüll ist zum Abholtermin am Straßenrand bis 7.00 Uhr bereitzustellen, so dass er problemlos aufgenommen werden kann. Möbel sind abzuschlagen, Behälter dürfen nicht befüllt sein. Holz, vorwiegend aus Holz bestehende Möbel und Metallteile sind getrennt vom unverwertbaren Sperrmüll bereitzustellen. Die im Einzelfall bereitgestellte Sperrmüllmenge darf 5 m³ nicht überschreiten. (4) In besonderen Fällen – wenn z.B. Grundstücke nicht von den Abholfahrzeugen angefahren werden können – kann der Landkreis bestimmen, an welcher Stelle der Sperrmüll zur Abholung bereitzustellen ist, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen sind. (5) Von der Einsammlung im Sperrmüll ausgeschlossen sind insbesondere: ▪ Wertstoffe, wie Pappe, Papier, Glas, ▪ Grünabfälle / Bioabfälle, ▪ Erdaushub und Bauschutt, ▪ Sonderabfallkleinmengen, ▪ Leuchtstoffröhren, ▪ Altreifen, ▪ Elektrokleingeräte, wie Toaster, Radio, Walkman, ▪ alle Baustellenabfälle und Abfälle von Gebäude- oder Wohnungs-sanierungen und -renovierungen wie Abbruchhölzer, Toilettenschüsseln, Waschbecken, Badewannen, Fensterglas, Fenster, Türen, ▪ besonders belastetes Altholz wie Zäune, Holz aus dem Außenbereich, Eisenbahnschwellen, ▪ Asbestabfälle, ▪ Öltanks, ▪ Autowracks, Kfz-Teile, ▪ landwirtschaftliche Folien, ▪ Restmüll gemäß § 32. Im Zweifelsfall entscheidet der Landkreis (EAW), welche Gegenstände zum Sperrmüll zählen. (6) Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen den Landkreis oder die von ihm beauftragten Dritten, die Abfuhr des Sperrmülls zu verweigern.	Wäschespinnen, Fahrräder, nicht elektrische Rasenmäher, Bleche und sonstige Altmetalle (Schrott). Die einzelnen Gegenstände dürfen die Raumabmessungen von 1,20 m x 1,50 m x 2,50 m nicht überschreiten; ihr Gewicht darf höchstens 70 kg betragen. (2) Von der Einsammlung im Sperrmüll sind insbesondere ausgeschlossen: 1. Wertstoffe, wie Pappe, Papier, Glas, 2. Grünabfälle / Bioabfälle, 3. Erdaushub und Bauschutt, 4. Kleinmengen gefährlicher Abfälle, Leuchtstoffröhren, 5. Elektrokleingeräte gemäß § 25 Abs. 5, 6. alle Baustellenabfälle und Abfälle von Gebäude- oder Wohnungssanierungen und -renovierungen wie Abbruchhölzer, Toilettenschüsseln, Waschbecken, Badewannen, Fensterglas, Fenster, Türen, 7. kontaminiertes Altholz insbesondere Zäune, Holz aus dem Außenbereich, Eisenbahnschwellen, 8. Asbestabfälle, Öltanks, 9. Autowracks, Kfz-Teile, Kfz-Reifen 10. landwirtschaftliche Folien, 11. Restabfälle gemäß § 29. Im Zweifelsfall entscheidet der Landkreis, welche Gegenstände zum Sperrmüll zählen. (3) Der Landkreis sammelt Sperrmüll auf Anforderung. Ihm obliegt die Festlegung der Einsammeltermine und die weitere Organisation. Im Einzelfall kann Sperrmüll von der Entsorgung ausgeschlossen werden, wenn die Teile mit gefährlichen Abfällen behaftet sind. (4) Der Sperrmüll ist zum Abholtermin am Straßenrand bis 7.00 Uhr bereitzustellen, so dass er problemlos aufgenommen werden kann. Möbel sind abzuschlagen, Behälter dürfen nicht befüllt sein. Holz, vorwiegend aus Holz bestehende Möbel und Metallteile sind getrennt vom unverwertbaren Sperrmüll bereitzustellen. Die insgesamt je Abholung bereitgestellte Sperrmüllmenge darf 5 m³ nicht überschreiten. (5) Gewerbliche Sperrmüllsammmlung ohne Anzeige gem. § 18 KrWG ist untersagt.
--	---

Alt

Neu

Die Ahn-dungsmöglichkeiten als Ordnungswidrigkeit bleiben unberührt. Der Landkreis kann im Bedarfsfall weitere Abfallarten von der Einsammlung im Sperrmüll ausschließen; er benennt auf Anfrage Verwertungs- und Entsorgungswege.

- (7) Sperrmüll kann auch kostenpflichtig unmittelbar an der vom Landkreis benannten Abfallentsorgungsanlage über zugelassene Transporteure angeliefert werden. Das Nähere regelt der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft.
- (8) Nachtspeicheröfen werden auf Antrag, der beim Eigenbetrieb Abfallwirtschaft zu stellen ist, entsorgt.

§ 36 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück an die im Holsys-tem betriebene Abfalleinsammlung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen, sofern diese nicht nach § 4 der Satzung von der Einsammlung oder Entsorgung ausgeschlos-sen sind.
- (2) Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung von Grundstücken und Wohnungen dinglich Berechtigte gleich. Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung, jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (3) Jeder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer ist verpflichtet, seine Abfälle, soweit sie nicht von der öffentlichen Abfalleinsammlung gemäß § 4 ausgeschlossen sind, getrennt zu sammeln und der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- und Bringsystem) zu bedienen.
- (4) Der Anschlusspflichtige nach Abs. 1 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich dem Landkreis mitzuteilen; diese Verpflichtung hat auch der neue Grundstückseigentümer. Auch eine Anschriftenänderung des Eigentümers oder der Hausverwaltung ist dem Landkreis (EAW) unverzüglich anzuzeigen.

- (6) Es ist nicht gestattet, bereitgestellten Sperrmüll zu durchsuchen, zu sortieren oder wegzunehmen. Es ist ebenso nicht gestattet, ohne Anmeldung weiteren Sperrmüll dazuzustellen.
- (7) In besonderen Fällen – insbesondere wenn die Zufahrt der Abfuhrfahrzeuge aus rechtlichen (z.B. aufgrund von Unfallverhütungsvorschriften) oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist, – kann der Landkreis bestimmen, an welcher Stelle der Sperrmüll zur Abholung bereitzustellen ist, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen sind.
- (8) Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen den Landkreis oder die von ihm beauftragten Dritten, die Abfuhr des Sperrmülls zu verweigern. Der Landkreis kann im Bedarfsfall weitere Abfallarten von der Einsammlung im Sperrmüll ausschließen; er benennt auf Anfrage Verwertungs- und Entsorgungswege.
- (9) Der Landkreis sammelt Sperrmüll auch im Bringsystem auf den Wertstoffhöfen unter Beachtung der Betriebsordnungen. Sperrmüll kann auch kostenpflichtig unmittelbar an der vom Landkreis benannten Abfallentsorgungsanlage über zugelassene Transporteure angeliefert werden. Das Nähere regelt der Landkreis.

Alt

Neu

- (5) Auf begründeten schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers ist die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für die Bioabfallsammlung möglich. Der Landkreis entscheidet über eine mögliche Befreiung nach pflicht-gemäßigem Ermessen. § 29 findet Anwendung.
- (6) Darüber hinaus hat der Anschlusspflichtige den zuständigen Stellen alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.

IV Regelungen für den Kreisteil Rheingau

§ 37 Aufgaben

Der Abfallverband Rheingau (AVR) übernimmt für die Städte und Gemeinden Eltville, Geisenheim, Kiedrich, Lorch, Oestrich-Winkel, Rüdesheim und Walluf (Kreisteil Rheingau) die Einsammlung und Beförderung der Restabfälle und des Sperrmülls, nach der von ihm erlassenen Abfallsatzung.

§ 38 Verwertungsverpflichtung

Die Restabfälle und der Sperrmüll müssen frei sein von Wertstoffen, insbesondere Altmetall, Behälterglas, Bioabfällen, Gartenabfällen, wiederverwertbarem Holz, Verpackungsmaterialien, Elektro- und Elektronikschrott gemäß den Definitionen nach den §§ 13, 19 – 21, 25, 28, 29, 30 und 31. Ebenso müssen die Restabfälle frei sein von Sonderabfällen gemäß den §§ 16 – 17.

V Schlussbestimmungen

§ 39 Gebühren

Der Landkreis erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe der jeweils gültigen Abfallgebührensatzung.

IV Regelungen für den Kreisteil Rheingau

§ 33 Aufgaben

Der Abfallverband Rheingau (AVR) übernimmt für die Städte und Gemeinden Eltville, Geisenheim, Kiedrich, Lorch, Oestrich-Winkel, Rüdesheim und Walluf (Kreisteil Rheingau) die Einsammlung und Beförderung der Restabfälle und des Sperrmülls, nach der von ihm erlassenen Abfallsatzung.

§ 34 Verwertungsverpflichtung

Die Restabfälle und der Sperrmüll müssen frei sein von Wertstoffen, insbesondere Behälterglas, Bioabfällen, Gartenabfällen, Verpackungsmaterialien, Elektro- und Elektronikschrott und gefährlichen Abfällen gemäß den Definitionen nach den §§ 15 bis 22, 25, 30, 31 und 33.

V Schlussbestimmungen

§ 35 Gebühren

Der Landkreis erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe der jeweils gültigen Abfallgebührensatzung.

§ 36 Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln

Alt

§ 40 Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

Erschwert der Benutzungspflichtige gemäß § 6 dieser Satzung die Durchführung der Abfallentsorgung insbesondere durch säumige Gebührenzahlung oder Störung des betrieblichen Ablaufs der Entsorgungsanlage (z.B. Falschanlieferung), so kann der Landkreis ein befristetes Annahmeverbot auf den Abfallentsorgungsanlagen aussprechen.

§ 41 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen die in § 2 Satz 2a dieser Satzung festgelegte Pflicht zur Getrenntsammlung der Wertstoffe verstößt,
2. entgegen § 4 Abs. 2, 3 und 4 Abfälle, die ganz oder teilweise von der Entsorgung ausgeschlossen sind, der Entsorgung zuführt,
3. entgegen § 4 Abs. 8 Abfälle, die nicht im Landkreis angefallen sind, den vom Landkreis betriebenen Abfallentsorgungsanlagen zuführt,
4. gegen den Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 6 Abs. 1 und 2 verstößt,
5. entgegen § 11 Abs. 4 den Anordnungen des jeweiligen Betreibers der Abfallentsorgungsanlage nicht Folge leistet,
6. entgegen § 15 Abs. 3, 4, 5 Sammelbehälter überfüllt, Wertstoffe neben den Sammelbehältern abstellt, die gekennzeichneten Sammelbehälter mit nicht zugelassenen Abfällen/Wertstoffen befüllt oder außerhalb der festgelegten Einfüllzeiten die Behälter befüllt,
- 6a. entgegen den §§ 15 – 22, 24, 25, 28, 29 – 32 und 35 Abfälle oder andere Stoffe außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse oder Einrichtungen ablagert, soweit dies nicht bereits nach § 61 KrW-/AbfG als Ordnungswidrigkeit geahndet wird,
7. entgegen § 15 (6) als Gewerbetreibender die Sammelbehälter mit über

Neu

sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen der Satzung erlassenen Verwaltungsakte gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Erschwert der Benutzungspflichtige gemäß § 6 dieser Satzung die Durchführung der Abfallentsorgung insbesondere durch säumige Gebührenzahlung oder Störung des betrieblichen Ablaufs der Entsorgungsanlage so kann der Landkreis ein befristetes Annahmeverbot auf den Abfallentsorgungsanlagen aussprechen.

§ 37 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen die in § 2 Abs. 2 Ziffer 1 dieser Satzung festgelegte Pflicht zur Getrenntsammlung verstößt,
2. entgegen § 4 Abs. 2, 3 und 4 Abfälle, die ganz oder teilweise von der Entsorgung ausgeschlossen sind, der Entsorgung zuführt,
3. entgegen § 4 Abs. 6 Abfälle, die nicht im Landkreis angefallen sind, den vom Landkreis betriebenen Abfallentsorgungsanlagen zuführt,
4. gegen den Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 6 Abs. 1 und 2 verstößt,
5. entgegen § 11 Abs. 4 den Anordnungen des jeweiligen Betreibers der Abfallentsorgungsanlage nicht Folge leistet,
6. entgegen § 14 Abs. 3, 4, 5 Sammelbehälter überfüllt, Wertstoffe neben den Sammelbehältern abstellt, die gekennzeichneten Sammelbehälter mit nicht zugelassenen Abfällen/Wertstoffen befüllt oder außerhalb der festgelegten Einfüllzeiten die Behälter befüllt,
7. entgegen den §§ 14 – 22, 25, 30 bis 33 oder andere Stoffe außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse oder Einrichtungen oder in fremde Behälter ablagert, soweit dies nicht bereits nach § 61 KrWG als Ordnungswidrigkeit geahndet wird,
8. entgegen § 14 (6) als Gewerbetreibender die Sammelbehälter nutzt oder die Sammelbehälter mit über haushaltsüblichen Mengen hinaus befüllt,

Alt

Neu

haushaltsüblichen Mengen hinaus befüllt, 8. entgegen § 16 Sonderabfall-Kleinmengen nicht in der dort angegebenen Weise an der Sammelstelle übergibt, 9. entgegen § 17 Altmedikamente nicht in den Apotheken abgibt, 10. entgegen § 20 Abs. 5 Gartenabfälle von Gewerbetreibenden, von öffentlichen Grundstücken oder in großen Mengen von Privatgrundstücken an den Gartenabfallsammelstellen und Wertstoffhöfen anliefert, 11. entgegen § 26 Abs. 2 Wertstoffe aus dem hausmüllähnlichen Gewerbeabfall nicht bereits bei Anfall von den nicht verwertbaren Restabfällen getrennt erfasst und verwertet, 12. entgegen § 26 Abs. 5 hausmüllähnliche Gewerbeabfälle nicht über zugelassene Transportunternehmen auf der vom Landkreis benannte Abfallentsorgungsanlage anliefert, 13. entgegen § 29 Bioabfälle nicht selbst kompostiert oder, soweit in dem Gebiet Bioabfälle getrennt gesammelt werden, nicht an die Bioabfallsammlung angeschlossen ist, 14. entgegen § 32 Abs. 4 den Chip am Behälter manipuliert oder zerstört, 15. entgegen § 32 Abs. 6 und 7 zum Restabfall Wertstoffe wie Altpapier, Altglas, Verpackungsmaterialien, Sonderabfälle, Kühlgeräte, Altreifen, Gartenabfälle, Altmetall und Elektro- und Elektronikschrott gibt, 16. entgegen § 34 Abs. 1 Abfallbehälter zu anderen Zeiten als zu den Abfuhrterminen an der Straße abstellt, 17. entgegen § 34 Abs. 3 die benannte oder vorgegebene Übergabestelle der Abfallbehälter nicht ordnungsgemäß einhält, 18. entgegen § 34 Abs. 4 die Abfallbehälter so weit befüllt, dass ihre Deckel nicht schließen, Abfälle in die Behälter einstampft oder einschlämmt, 19. entgegen § 34 Abs. 4 die Abfallbehälter zweckwidrig verwendet, 20. entgegen § 34 Abs. 5 das Gesamtgewicht der Abfallbehälter überschreitet, 21. entgegen § 35 Abs. 5 von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossene Abfälle insbesondere Restabfälle gemäß § 32 und Wertstoffe zum	9. entgegen § 15 Kleinmengen gefährlicher Abfälle nicht in der dort angegebenen Weise an der Sammelstelle übergibt, 10. entgegen § 18 Abs. 5 Gartenabfälle von Gewerbetreibenden im Rahmen der Ausübung ihres Gewerbes oder von öffentlichen Grundstücken oder in großen Mengen von Privatgrundstücken oder von Grundstücken, die nicht an die im Holsystem betriebene Abfalleinsammlung angeschlossen sind, an den Gartenabfallsammelstellen anliefert, 11. entgegen § 23 Abs. 3 Wertstoffe aus dem hausmüllähnlichen Gewerbeabfall nicht bereits bei Anfall von den nicht verwertbaren Restabfällen getrennt erfasst und verwertet, 12. entgegen § 23 Abs. 5 hausmüllähnliche Gewerbeabfälle nicht über zugelassene Transportunternehmen auf der vom Landkreis benannten Abfallentsorgungsanlage anliefert , 13. entgegen § 8, § 25, und § 32 Abs. 6 die bereitgestellten Elektrogeräte, den bereitgestellten Sperrmüll durchsucht, sortiert oder wegnimmt, 14. entgegen § 26 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließen lässt, 15. entgegen § 26 Abs.3 seine Abfälle nicht getrennt sammelt und der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt und sich hierbei nicht der angebotenen Systeme (Hol- und Bringsysteme) bedient oder fremde Behälter, die nicht zum Grundstück gehören, benutzt. 16. entgegen § 26 Abs. 4 die Mitteilung über den Wechsel im Grundstückseigentum unterlässt, 17. entgegen § 28 Abs. 2 Abfallbehälter zu anderen Zeiten als zu den Abfuhrterminen an der Straße abstellt, 18. entgegen § 28 Abs. 3 die benannte oder vorgegebene Übergabestelle der Abfallbehälter nicht ordnungsgemäß einhält, 19. entgegen § 28 Abs. 4 die Abfallbehälter so weit befüllt, dass ihre Deckel nicht schließen, Abfälle in die Behälter einstampft oder einschlämmt oder die Abfallbehälter zweckwidrig verwendet, 20. entgegen § 28 Abs. 5 das Gesamtgewicht der Abfallbehälter überschreitet, 21. entgegen § 29 Abs. 4 den Chip am Behälter manipuliert oder zerstört, 22. entgegen § 29 Abs. 6 zum Restabfall Wertstoffe wie Altpapier, Altglas,
--	---

Alt

Neu

Sperrmüll gibt, 22. entgegen dem Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 36 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließen lässt, 23. entgegen § 36 Abs. 4 die Mitteilung über den Wechsel im Grundstückseigentum unterlässt, 24. entgegen § 38 Restabfälle und Sperrmüll nicht frei von Wertstoffen und Sonderabfällen an der Entsorgungsanlage abliefern. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis 5.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wird, übersteigen. (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises. § 42 Inkrafttreten Die Abfallwirtschaftssatzung in der Fassung der 5. Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. 65307 Bad Schwalbach, den 18. Dezember 2006 Der Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises Albers Landrat	Verpackungsmaterialien, Kleinmengen gefährlicher Abfälle, Kühlgeräte, Kfz-Reifen, Gartenabfälle, Altmetall und Elektro- und Elektronikschrott gibt, 23. entgegen § 30 Bioabfälle nicht selbst kompostiert oder nicht an die Bioabfallsammlung angeschlossen ist, 24. entgegen § 32 Abs. 2 von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossene Abfälle insbesondere Restabfälle gemäß § 29 und Wertstoffe zum Sperrmüll gibt, 25. entgegen § 32 Abs. 4 und 6 Sperrmüll ohne Anmeldung bereitstellt bzw. zu einem von einem anderen Anschlusspflichtigen angemeldeten Sperrmüllhaufen dazustellen, 26. entgegen § 35 Restabfälle und Sperrmüll nicht frei von Wertstoffen und gefährlichen Abfällen an der Entsorgungsanlage abliefern. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis 5.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wird, übersteigen. (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises. § 38 Inkrafttreten Die Abfallwirtschaftssatzung tritt am xx.xx. 2016 in Kraft. 65307 Bad Schwalbach, den xxxxx Der Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises Albers Landrat
---	---